

Kinder- und Jugendförderungsgesetz

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 25 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Kinder und Jugendliche, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsort im Kanton haben, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und ihre soziale, kulturelle und gesellschaftspolitische Integration zu unterstützen, damit sie zu Personen heranwachsen, die Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft übernehmen.

² Es regelt Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen anderer Gesetzgebungen, insbesondere im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes, der Bildung oder der Sportförderung.

³ Es ist nicht anwendbar auf stationäre Angebote wie Kinder- und Jugendheime oder die Fremdbetreuungsangebote, die von Familien oder Einrichtungen erbracht werden.

Art. 2 *Begriffe*

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Kinder und Jugendliche*: Personen bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs;
- b. *ausserschulische Arbeit*: offene und verbandliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule geleistet wird;
- c. *Erziehungsberechtigte*: Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Verantwortung für die Erziehung des Kindes und des Jugendlichen tragen;
- d. *andere Trägerschaften*: Kirchen (Kirchgemeinden und deren Verbände), Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten.

II. Grundsätze

Art. 3 *Verantwortung der Erziehungsberechtigten*

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und die Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen. Sie sorgen für ihre Erziehung, ihren Unterhalt und ihren Schutz und nehmen die Verantwortung wahr, die ihnen von Gesetzes her zukommt.

Art. 4 *Gesellschaftliche Aufgabe*

¹ Kinder- und Jugendförderung ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die von Erziehungsberechtigten, engagierten Erwachsenen, anderen Trägerschaften und insbesondere Kindern und Jugendlichen selber geleistet wird.

² Sie umfasst alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die dazu beitragen, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich Kinder und Jugendliche zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen entfalten können.

Art. 5 *Subsidiarität*

Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.

Art. 6 *Zusammenarbeit*

Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere der Kanton, die Gemeinden, andere Trägerschaften und Erziehungsberechtigte, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Art. 7 *Handlungsfelder*

Alle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes dienen gesundheitsfördernden, kommunikativen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.

III. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 8 *Grundsatz*

Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden.

Art. 9 *Kanton*

Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere:

- a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt;
- b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.

Art. 10 *Sicherheits- und Justizdepartement*

Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht und nicht die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind.

Art. 11 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden fördern die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, indem sie insbesondere operative Jugendarbeit leisten oder Dritte mit Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung beauftragen.

² Sie fördern die regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

IV. Aufgaben im Einzelnen

Art. 12 *Individuelle Beratung*

¹ Der Kanton führt eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien bei persönlichen Problemen, die nicht unmittelbar mit der Schule, der schulischen Entwicklung oder der Berufswahl in Zusammenhang stehen.

² Die individuelle Beratung von Kindern und Jugendlichen umfasst die Beratung bei Fragestellungen, welche die persönliche Entwicklung und das soziale Umfeld betreffen.

³ Die individuelle Beratung von Familien umfasst die Beratung bei konkreten Erziehungs- und Familienfragen.

Art. 13 *Projekte, Angebote, Veranstaltungen*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von, mit und für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:

- a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung;
- b. die gemeindeübergreifende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- c. die Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung.

³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Initiierung und Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihren Gemeinden;
- b. die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung in den Gemeinden.

Art. 14 *Allgemeine Beratung und Unterstützung*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Trägerschaften;
- b. die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten und Evaluationen.

³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung von Behörden, Kindern und Jugendlichen in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;
- b. die Erarbeitung, den Erlass und die Umsetzung von Jugendleitbildern und Jugendkonzepten.

Art. 15 *Koordination*

¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.

² Der Kanton ist zuständig für die Koordination der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten auf kantonaler Ebene.

³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene.

Art. 16 *Mitwirkung*

¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheidungen, von welchen sie betroffen sind.

² Kinder und Jugendliche übernehmen dabei im Rahmen ihres Alters und ihrer Reife Eigenverantwortung und Eigeninitiative.

³ Der Kanton ist zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf Ebene Kanton.

⁴ Die Gemeinden sind zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf Ebene Gemeinde.

Art. 17 *Infrastruktur* *a. regionale Infrastruktur*

¹ Der Kanton stellt Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.

Art. 18 *b. kommunale Infrastruktur*

Die Gemeinden stellen Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss der Volksschulstufe (in der Regel bis zum Erreichen des 16. Altersjahres) auf ihrem Gemeindegebiet Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 19 *Beiträge*

¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

² Der Kanton unterstützt Vereine und Jugendorganisationen sowie Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden offenstehen. Die Gewährung von Beiträgen durch den Kanton wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement unter den Departementen koordiniert.

³ Die Gemeinden unterstützen Vereine und Jugendorganisationen sowie die Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihren Gemeinden.

V. Finanzierung

Art. 20 *Kanton und Gemeinden*

¹ Der Kanton und die Gemeinden finanzieren ihm Rahmen ihrer Budgets und ihrer Finanzbefugnisse die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

² Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für:

- a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes;
- b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;
- c. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.

³ Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für:

- a. die operative Jugendarbeit gemäss Art. 11 dieses Gesetzes;
- b. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.

Art. 21 *Unentgeltlichkeit*

Der Kanton und die Gemeinden erfüllen die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes grundsätzlich unentgeltlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 23 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

Anhang zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz

I.

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973²;
2. die Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973³;
3. die Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984⁴.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010⁵

Ingress

in Ausführung von Artikel 62 Absatz 3, Artikel 112b Absatz 2 und Artikel 197 Ziffer 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1999, des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, sowie Artikel 76 und 78 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006,

gestützt auf Artikel 79 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006,

2. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010⁶

Ingress

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 und von Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom ...⁷,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁸,

Art. 2 Bst. b

In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:

b. Kinder- und Jugendförderung,

3. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002⁹

Art 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 8

¹ Dem Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) sind folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:

f. Sozialamt:

8. Fachstelle Gesellschaftsfragen mit:

- Familienförderung,
- Kinder- und Jugendförderung,
- Gesundheitsförderung,

- Integration, Fahrende,
- Gleichstellung von Frau und Mann,
- Beratung mit Suchtberatung sowie Jugend- und Familienberatung,
- Ehe- und Lebensberatung,

4. Die Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977¹⁰

Art. 4 Abs. 3

³ Der Einwohnergemeinderat am Ort der Unterbringung des Ummündigen ist zuständig für:

Art. 316 Abs. 1 Bewilligung und Beaufsichtigung der Familienpflege (Art. 4 und 11 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977; PAVO; SR 211.222.338), der Tagespflege (Art. 12 PAVO) und der Kinderkrippen und Kinderhorte, in welchen mehr als fünf Kinder unter zwölf Jahren regelmässig aufgenommen werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 PAVO). Die Aufsicht über die Tagespflege richtet sich nach den Vorschriften der Familienpflege und die Aufsicht über die Kinderkrippen und Kinderhorte richtet sich nach den Vorschriften der Heimpflege gemäss PAVO.

Art. 5a

Der Regierungsrat ist zuständig für:

Art. 316 Abs. 1 Bewilligung und Beaufsichtigung des Betriebs von Schulinternaten und Lehrlingsheimen, die dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige tags- und nachtsüber aufzunehmen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977; PAVO; SR 211.222.338) auf Antrag des Einwohnergemeinderates.

¹ GDB 101

² LB XIV, 330, ABI 2007, 420 (GDB 874.1)

³ LB XIV, 338, XX, 255, ABI 2010, 1030/1070 Ziff. III. 25. und 1327 (GDB 874.11)

⁴ LB XIX, 81, ABI 2001, Anhang Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48, ABI 2007, 420 (GDB 874.21)

⁵ GDB 410.13

⁶ GDB 810.12

⁷ ...

⁸ GDB 101

⁹ GDB 133.111

¹⁰ GDB 211.211